

## Gebührensatzung der Jugendmusikschule Leonberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Gebührensatzung für die Jugendmusikschule Leonberg beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule wird von der Stadt Leonberg eine Unterrichtsgebühr erhoben.

### § 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Schüler/-innen aus Leonberg erhalten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, eine Ermäßigung auf die festgesetzten Grundgebühren.
- (2) Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig **15,00 EUR**. Nach Unterrichtsunterbrechung von mehr als zwei Jahren ist erneut eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr beträgt **monatlich** - als Zwölftel der Jahresgebühr - den in der Gebührenordnung ausgewiesenen Betrag für jeweils eine Unterrichtseinheit pro Schulwoche. Es gilt der offizielle Ferienkalender der Leonberger Schulen.

Art des Unterrichts	Grundgebühr	Leonberger Ermäßigung	Ermäßigte Gebühr
	EUR	EUR	EUR

---

#### **1. Klassenunterricht** (Gebühr pro Schüler/-in)

##### 1.1. Rhythmisch-musikalische Grundausbildung / Eltern-Kind-Gruppen / Eltern-Baby-Gruppen / Elementare Spielkreise

(60 Minuten), davon 50 Minuten reine Unterrichtszeit, bei Vorschulkindern 45 Minuten

34,80	4,80	30,00
-------	------	-------

Wenn weniger als 10 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden.

##### 1.2. Instrumentenkarussell

54,70	7,60	47,10
-------	------	-------

Für das Instrumentenkarussell ist eine Abmeldung lediglich zum 31.08. eines Jahres möglich.

##### 1.3. Musiklehre und Hörerziehung (60 Minuten)

40,30	5,60	34,70
-------	------	-------

Wenn weniger als 6 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden. Für Schüler in der Begabtenklasse entfällt diese Gebühr.

Art des Unterrichts	Grundgebühr EUR	Leonberger Ermäßigung EUR	Ermäßigte Gebühr EUR
---------------------	--------------------	---------------------------------	----------------------------

## **2. Gruppenunterricht** (Gebühr pro Schüler/-in)

2-er Gruppe (30 Minuten)	59,00	8,20	50,80
2-er Gruppe (45 Minuten)	79,20	11,00	68,20
3-er Gruppe (45 Minuten)	59,00	8,20	50,80
3-er Gruppe (60 Minuten)	78,50	10,90	67,60
4-er Gruppe (45 Minuten)	50,70	7,10	43,60
4-er Gruppe (60 Minuten)	59,00	8,20	50,80
5 bis 6-er Gruppe (45 Minuten)	42,70	5,90	36,80
5 bis 6-er Gruppe (60 Minuten)	50,70	7,10	43,60

Gruppenangebote Orientierungsstufe (Percussion-Kids, Guitarreros)

Wenn ein/e Schüler/-in nicht in einer Gruppe unterzubringen ist und nur einzeln unterrichtet werden kann, wird die Unterrichtszeit auf 15 Minuten gekürzt. Es wird hier die Gebühr der 2-er Gruppe (30 Minuten) berechnet. Die Gruppeneinteilungen werden aufgrund musikpädagogischer Überlegungen und ausschließlich auf Anweisung der Schulleitung bzw. Fachbereichsleitung vorgenommen. Die Unterrichtsform 4-er Gruppe 45 Minuten ist als Ausnahme zu betrachten und nur in Absprache mit Schul- und Fachbereichsleitung möglich.

## **3. Einzelunterricht**

30 Minuten	95,30	13,30	82,00
45 Minuten	150,00	21,00	129,00
45 Minuten (Förderstunde)	137,10	19,10	118,00
60 Minuten (Förderstunde)	183,30	25,60	157,70

Förderstunden werden im Rahmen der Möglichkeiten und nur auf Vorschlag und Veranlassung von Fachbereichsleitung und Schulleitung vergeben. Sie können befristet werden. Ein Anspruch auf eine Förderstunde besteht nicht.

## **4. Rockband-Unterricht** (Gebühr pro Schüler/-in)

ab 5 Bandmitgliedern (60 Minuten)	37,50	5,20	32,30
4 Bandmitglieder (60 Minuten)	46,90	6,50	40,40
3 Bandmitglieder (60 Minuten)	62,50	8,70	53,80

Eine Rockband muss aus mindestens 3 Bandmitgliedern bestehen. Sinkt bei einer bestehenden Rockband die Teilnehmerzahl unter 3 Bandmitglieder, muss die gesamte Rockband unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden.

## **5. Korrepetition Jugend musiziert**

Pauschalbetrag	
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe I-II:	57,90
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe III:	92,50
Regionalwettbewerb/ Landeswettbewerb Altersgruppe IV-VI:	115,70
Bundeswettbewerb:	173,50

Art des Unterrichts	Grundgebühr EUR
---------------------	--------------------

---

## **6. Erwachsene**

### **6.1. Gruppenunterricht** (Gebühr pro Schüler/-in)

2-er Gruppe (30 Minuten)	70,20
2-er Gruppe (45 Minuten)	98,50
3-er Gruppe (45 Minuten)	70,20
3-er Gruppe (60 Minuten)	97,90
4-er Gruppe (45 Minuten)	57,90
4-er Gruppe (60 Minuten)	70,20
5 bis 6-er Gruppe (45 Minuten)	45,80
5 bis 6-er Gruppe (60 Minuten)	57,90

### **6.2. Einzelunterricht**

30 Minuten	116,20
45 Minuten	171,80

### **6.3. Rockband-Unterricht** (Gebühr pro Schüler/-in)

ab 5 Bandmitgliedern (60 Minuten)	44,80
4 Bandmitglieder (60 Minuten)	56,00
3 Bandmitglieder (60 Minuten)	76,50

Eine Rockband muss aus mindestens 3 Bandmitgliedern bestehen. Sinkt bei einer bestehenden Rockband die Teilnehmerzahl unter 3 Bandmitglieder, muss die gesamte Rockband unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden.

### **6.4. Klassenunterricht**

(Elternflöten, Jazzband, Percussion, etc.)

pro Unterrichtseinheit

60 Minuten	32,90
------------	-------

### **6.5. Paketangebote**

4-er Karte (30 Minuten)	150,40
4-er Karte (45 Minuten)	219,70
8-er Karte (30 Minuten)	289,10
8-er Karte (45 Minuten)	427,80

Die 4-er Karte kann innerhalb eines Semesters und die 8-er Karte innerhalb von zwei Semestern eingelöst werden. Die Absagefrist eines Termins von Seiten des Schülers/ der Schülerin von mindestens 24 Stunden vorher (Montag bis Freitag) ist einzuhalten. Ansonsten verfällt die Unterrichtsstunde. Die Gebühr ist bei Kauf des Paketangebots mit Eingang des Gebührenbescheids in voller Höhe zu bezahlen. Es entfallen Aufnahmegebühr und Ermäßigungen.

## **7. Instrumentalklassen-Unterricht**

Der Instrumentalklassen-Unterricht ist eine Kooperation mit dem Albert-Schweitzer-Gymnasium und dem Johannes-Kepler-Gymnasium sowie mit der Marie-Curie-Schule. Die Teilnahme an der Instrumentalklasse kostet während der Dauer von zwei Jahren pro Schüler 43,00 EUR, die von den Eltern aufgebracht werden. Diese Gebühr deckt die Unterrichtskosten durch die zusätzlich erforderlichen Instrumentalpädagogen der Jugendmusikschule Leonberg.

Die Instrumente, inkl. Versicherung und Wartung werden vom Verein der Freunde und Förderer der Jugendmusikschule Leonberg e.V. kostenfrei zur Verfügung gestellt. Lediglich bei Kleinreparaturen und Verschleißteilen ist ein Eigenanteil von bis zu 50,00 EUR vom Zahlungspflichtigen selbst zu tragen. Bei Vorlage eines gültigen Leonberger Teilhabepasses wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Es werden keine weiteren Ermäßigungen auf diese Gebühr gewährt.

## **8. AG-Unterricht**

Die Kursgebühren sämtlicher AGs sind abhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Bitte erfragen Sie die Gebühren im Sekretariat der Jugendmusikschule Leonberg.

## **9. Entgelte für Instrumenten-Nutzung**

9.1. Die Entgelte für die Instrumentenmiete werden auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen (auf der Homepage der Jugendmusikschule einsehbar), Änderungen werden jeweils zum Semesterbeginn durch die Schulleitung festgesetzt.

9.2. Spezielle Instrumente, die nicht für das reguläre eigene Üben sondern zur Spielfähigkeit eines Ensembles, Spielkreises oder Orchesters der Jugendmusikschule Leonberg benötigt werden, werden kostenlos verliehen.

9.3. Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (Klavier, Schlagzeug, nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 1,50 EUR pro Schüler/in pro Monat/ Fach.

## **10. Ensembles**

Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern wird für Schüler/-innen bis 18 Jahre, die ein Instrument als Hauptfach an der Jugendmusikschule belegen, keine Gebühr erhoben.

Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfachunterrichts wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Unterrichtsgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Monat erhoben. Für die Ensembles für Erwachsene, die ein Instrument als Hauptfach an der Jugendmusikschule belegen, wird keine Gebühr erhoben.

Für die Teilnahme an Ensembles ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfachunterrichts wird für Erwachsene eine Unterrichtsgebühr in Höhe von 10,00 EUR pro Monat erhoben. Für die Mitgliedschaft im Sinfonieorchester besteht eine separate Regelung zur Entrichtung eines Unkostenbeitrages.

## **11. Gebühren für Erwachsene**

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Unterrichtsgebühren für Erwachsene erhoben. Hiervon ausgenommen sind Schüler/-innen, Studenten/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Auszubildende und Praktikanten/-innen bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über diesen Status muss der jeweilige Schüler ab Volljährigkeit unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis vorlegen. Die ermäßigte Gebühr wird auf Grundlage des schriftlichen Nachweises gewährt. Sollte der Nachweis befristet sein, muss nach Ablauf der Bescheinigung wieder unaufgefordert ein weiterer Nachweis vorgelegt werden. Im Falle einer Nichtvorlage wird die Unterrichtsgebühr für Erwachsene ab dem Ersten des Monats, in dem diese volljährig werden, erhoben, bzw. ab Beendigung der Bescheinigung. Bei nachträglicher Vorlage wird die Grund-/Schülergebühr ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats berechnet.

## **12. Separate Regelungen**

12.1. Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sonderveranstaltungen und Erprobungsangebote in Absprache mit dem Amt für Kultur und Sport festzusetzen, u.a. für Kooperationsangebote in Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen, örtlichen Vereinen o.ä.

12.2. Bei den Unterrichtsgebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in monatlichen Abschlagszahlungen fällig ist. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler/ eine Schülerin dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

### **§ 3 Ermäßigungen**

(1) Inhaber/-innen des Teilhabepasses der Stadt Leonberg wird 50 % Gebührenerlass gewährt (**Sozialermäßigung**). Der Teilhabepass ist der Verwaltung unaufgefordert und auch bei Verlängerung rechtzeitig unaufgefordert vorzulegen. Es besteht sonst kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ermäßigung für diese Zeit.

(2) Unabhängig davon gewährt die Jugendmusikschule **Geschwisterermäßigungen**:

Stufe 1: Gebührenerlass für das 2. Kind: 20 %

Stufe 2: Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Kind: 40 %

Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchsten Unterrichtsgebühren fällig werden. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.

(3) Ebenfalls unabhängig davon werden folgende **Mehrfächerermäßigungen** gewährt:

Gebührenerlass für das 2. Fach: 20 %

Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Fach: 40 %

Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühren für die einzelnen Fächer entsprechend der Regelung für Geschwisterermäßigungen.

(4) Aufnahmegebühr, Korrepetitionsstunden, Benutzungsgebühr schuleigener Instrumente und Instrumentenmiete sowie die o.g. betreffenden Angebote sind von den Ermäßigungen ausgenommen. Auf die Erwachsenengebühr wird lediglich die Sozialermäßigung gewährt.

(5) Bei längerer **Erkrankung eines Schülers/ einer Schülerin** wird die Unterrichtsgebühr auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde um 90 % ermäßigt. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen.

(6) Bei **Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen** können bis zu zwei Stunden im Semester ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren besteht. Ab der dritten Stunde wird die Unterrichtsgebühr für die jeweils ausgefallene Stunde zurückerstattet. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen. Bei fortlaufender längerer Krankheit der Lehrkraft über mehrere Monate, sind bei der Rückerstattung der Gebühr die Ferien und Feiertage mit zu berücksichtigen.

(7) Bei einem **Auslandsaufenthalt eines Schülers/ einer Schülerin** von mindestens vier Wochen werden die Unterrichtsstunden der Abwesenheit des jeweiligen Schülers nach fristgerechter Mitteilung vor dem Auslandsaufenthalt durch die jeweilige Lehrkraft vor- oder nachgeholt. Hierfür muss das Sekretariat der Jugendmusikschule Leonberg mindestens drei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes schriftlich informiert werden.

Sollte es nicht möglich sein, den kompletten Unterricht vor- oder nachzuholen, erfolgt eine separate Gutschrift der nicht gegebenen Unterrichtsstunden. Ferien und Feiertage sind hiervon ausgenommen. Eine Gutschrift kann jedoch nicht erfolgen, wenn die von der Lehrkraft angebotenen Vor- bzw. Nachholstunden von dem jeweiligen Schüler nicht wahrgenommen werden können. Falls der Auslandsaufenthalt nicht fristgerecht mitgeteilt wurde, besteht kein Anspruch auf das Vor- bzw. Nachholen des Unterrichts. Eine anteilige Rückerstattung der Gebühren erfolgt ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde.

- (8) **Gutschriften** werden nach Semesterende im darauffolgenden Quartal erstattet.
- (9) In besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung der Schulleitung in Abstimmung mit dem Amt für Kultur und Sport die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. sonstige Abweichungen von dieser Gebührensatzung vorgenommen werden.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Schuldner der Unterrichtsgebühren sind:
- a) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
  - b) bei Volljährigen der Schüler/ die Schülerin selbst,
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird, und endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 2 der Schulordnung sind schriftliche Kündigungen bis spätestens 15. Dezember (zum Semesterende im Februar) bzw. 15. Juni (zum Semesterende im August) bei der Musikschulverwaltung einzureichen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr für den laufenden Monat ist **jeweils am 15. des Monats** zur Zahlung fällig.
- (4) Gebührenbescheide werden grundsätzlich über die Musikschul-App bereitgestellt. Eine postalische Übersendung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
- (5) Die Zahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Leonberg hierfür ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat im Rahmen der Online-Anmeldung zu erteilen und für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kontoänderungen sind der Musikschulverwaltung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen zur Sicherstellung des ununterbrochenen Zahlungsverkehrs.
- (6) Abweichende Zahlungsweisen können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorherigem schriftlichen Antrag zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Leonberg.

#### **§ 6 Virtueller Unterricht**

- (1) Sofern aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Schließung der kompletten Einrichtung der Unterricht nicht im Präsenzbetrieb durchgeführt werden kann, ist die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum (von bis zu acht Wochen) mittels virtueller Unterrichtsform (z. B. digitale Medien, telefonisch, u. a.) bzw. Unterricht im Internet als angemessene Ersatzleistung zu betrachten. Ferien und Feiertage bleiben bei der Berechnung des Zeitraums unberücksichtigt.

- (2) Für den virtuellen Unterricht wird im Fall einer behördlichen Schließung der kompletten Einrichtung ab der neunten Woche eine Ermäßigung von 25 % gewährt. Ferien und Feiertage bleiben bei der Berechnung des Zeitraums unberücksichtigt.
- (3) In den Fächern, in denen kein virtueller Unterricht erteilt werden kann (z. B. Schulkooperationen, Elementare Musikpädagogik, u. a.), fallen Unterrichtsgebühren nicht an, bzw. werden in voller Höhe erstattet.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. September 2025 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig geworden zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. Der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
3. Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den 20. Januar 2026

gez.

Tobias Degode  
Oberbürgermeister